**Erklärung über den Kooperationsvertrag**

**für das FuE-Verbundvorhaben      VF**

**mit dem Gesamtthema:**

1.

vertreten durch

Thema des Teilvorhabens:

und

1.

vertreten durch

Thema des Teilvorhabens:

und

1.

vertreten durch

Thema des Teilvorhabens:

1.

vertreten durch

Thema des Teilvorhabens:

1.

vertreten durch

Thema des Teilvorhabens:

1.

vertreten durch

Thema des Teilvorhabens:

- nachfolgend einzeln und gemeinsam **„Verbundpartner“**genannt -

erklären, für die Durchführung des vom Freistaat Thüringen mit Wettbewerbsaufruf vom      geförderten Verbundvorhabens Nummer       auf dem Spezialisierungsfeld „     “ der RIS3 Thüringen mit dem Wettbewerbsthema „     “ am       einen Kooperationsvertrag mit mindestens den nachstehend unter A) und B) genannten Vertragsinhalten abgeschlossen zu haben.

Die Verbundpartner erklären zudem, dass der Kooperationsvertrag die Bestimmung enthält, wonach die Wirksamkeit des Kooperationsvertrags erst dann eintritt, wenn alle Teilvorhaben durch die Thüringer Aufbaubank bewilligt sind.

Diese Erklärung ist der Thüringer Aufbaubank spätestens drei Wochen nach Antragstellung durch den Koordinator im Original vorzulegen.

Der Kooperationsvertrag ist der Thüringer Aufbaubank auf Anforderung durch den Koordinator unverzüglich vorzulegen.

**Koordinator des Verbundvorhabens ist**

Der Koordinator ist berechtigt, Informationen und Fragestellungen, die das Verbundvorhaben bzw. alle Teilvorhaben betreffen, von der Thüringer Aufbaubank entgegenzunehmen und im Namen aller Verbundpartner zu beantworten.

**Inhalt des Kooperationsvertrages**

1. **Pflichtige Vertragsbestandteile**

Der Kooperationsvertrag beinhaltet den Vertragsgegenstand und die Vertragslaufzeit entsprechend der bei der Thüringer Aufbaubank eingereichten Vorhabenskurzbeschreibung und der Förderanträge.

Der Kooperationsvertrag legt die Einzelheiten der Zusammenarbeit fest, insbesondere die Beiträge der einzelnen Verbundpartner zu den Kosten des Verbundvorhabens, der Teilung dessen Risiken und Ergebnisse, der Verbreitung der Ergebnisse sowie den Zugang zu Rechten des geistigen Eigentums und Regeln für deren Zuweisung. Die Verbundpartner haben dabei die Vorgaben der Richtlinie des Freistaats Thüringen zur Förderung von Forschung, Technologie und Innovation (ThürStAnz. Nr. 36/2015 vom 07.09.2015, S. 215, in Kraft getreten am 19.08.2015) einschließlich der darin genannten Rechtsgrundlagen zu beachten.

1. **Pflichtige Vertragsdetails**

Aus dem Kooperationsvertrag muss gemäß Nr. 27 des Unionsrahmens für staatliche Beihilfen zur Förderung von Forschung, Entwicklung und Innovation, 2014/C 198/01, (im Folgenden FuEuI-UR) uneingeschränkt hervorgehen, dass

* alle Verbundpartner gemeinsam zur Gestaltung und Durchführung des Verbundvorhabens beitragen und sich die mit dem Vorhaben verbundenen finanziellen, technischen, wissenschaftlichen und sonstigen Risiken als auch die Ergebnisse teilen,
* es sich beim Verbundvorhaben um eine wirksame Zusammenarbeit aus voneinander unabhängigen und im Verbundvorhaben eigenständig kooperierenden Partnern handelt und nicht um Auftragsforschung bzw. die Erbringung von Forschungsdienstleistungen.

Ist im Verbund mindestens eine Forschungseinrichtung beteiligt, verpflichten sich die Verbundpartner zusätzlich gemäß Nr. 28 FuEuI-UR, mindestens eine der nachstehend unter a) bis c) genannten Voraussetzungen zu erfüllen:

1. Die Ergebnisse der Zusammenarbeit, für die keine Rechte des geistigen Eigentums begründet werden, können weit verbreitet werden. Rechte des geistigen Eigentums, die sich aus den Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen ergeben, werden in vollem Umfang der/den jeweiligen Forschungseinrichtung/en zugeordnet.
2. Die sich aus dem Vorhaben ergebenden Rechte des geistigen Eigentums sowie damit verbundene Zugangsrechte werden den verschiedenen Verbundpartnern in einer Weise zugewiesen, die ihrer Arbeit, ihren Beiträgen und ihren jeweiligen Interessen angemessen Rechnung tragen.
3. Die Forschungseinrichtungen erhalten für die sich aus ihren Tätigkeiten ergebenden Rechte des geistigen Eigentums, die den beteiligten Unternehmen zugewiesen werden oder für die den beteiligten Unternehmen Zugangsrechte gewährt werden, ein marktübliches Entgelt. Der absolute Betrag des Wertes der finanziellen wie nichtfinanziellen Beiträge der beteiligten Unternehmen zu den Kosten der Tätigkeiten der Forschungseinrichtungen, die zu den jeweiligen Rechten des geistigen Eigentums geführt haben, kann von diesem Entgelt abgezogen werden.

Sofern die am Verbundvorhaben beteiligte/n Forschungseinrichtung/en mindestens 10 v. H. der förderfähigen Kosten trägt/tragen, vereinbaren die Verbundpartner darüber hinaus gemäß Artikel 25 Absatz 6 Buchstabe b), Unterbuchstabe i) der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 [AGVO]), dass die Forschungseinrichtungen das Recht haben, ihre eigenen Forschungsergebnisse bzw. die Ergebnisse der von ihr durchgeführten Arbeiten zu veröffentlichen.

1. **Empfohlene Vereinbarungen**

Der Kooperationsvertrag sollte darüber hinaus Regelungen zur Vertraulichkeit/Geheimhaltung, Gewährleistung/Haftung, Verwertung sowie zur Kündigung als auch eine Salvatorische Klausel enthalten.

**Diese Erklärung ist subventionserheblich gemäß § 264 Strafgesetzbuch i.V.m. § 2 bis § 6 Subventionsgesetz vom 29. Juli 1976 (BGBl. I S. 2037) und § 1 Thüringer Subventions-gesetz vom 16. Dezember 1996 (GVBl. S. 319).**

Ort, Datum Verbundpartner 1: Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Vertreters und
 dessen Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum Verbundpartner 2: Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Vertreters und
 dessen Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum Verbundpartner 3: Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Vertreters und
 dessen Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum Verbundpartner 4: Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Vertreters und
 dessen Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum Verbundpartner 5: Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Vertreters und
 dessen Name in Druckbuchstaben

Ort, Datum Verbundpartner 6: Firmenstempel, rechtsverbindliche Unterschrift des Vertreters und
 dessen Name in Druckbuchstaben